

Haushaltssatzung
der Gemeinde Bischofswiesen (Landkreis Berchtesgadener Land)
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	23.851.950,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.883.669,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	300.000,00 €
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.900.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 380 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 24.10.2024 wird aufgehoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf	3.650.000,00 €
festgesetzt.	

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Bischofswiesen, den **01. Juli 2026**
Gemeinde Bischofswiesen



Wolfgang Fegg
Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).
Zudem kann die Haushaltssatzung auf www.gemeinde.bischofswiesen.de abgerufen werden.